

**12. Änderungssatzung
vom 14.01.2021
zur Hauptsatzung der Gemeinde Langerwehe**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe t) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Bürgermeister mit fünf Ratsmitgliedern (Fraktionsvorsitzende) im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 (1) GO NRW am 14.01.2021 folgende 12. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

In § 11 Abs. 2 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Dabei können Fraktionssitzungen auch online durchgeführt werden.“

Artikel II

Die vorstehende Änderungssatzung tritt am 01.11.2020 in Kraft.


Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Langerwehe, den 14. Januar 2021

Der Bürgermeister


(Münstermann)